

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stapelfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                 |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 9.779.000 Euro  |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 10.115.200 Euro |
| einem Jahresüberschuss von   | 0 Euro          |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 336.200 Euro    |
| 2. im Finanzplan mit   |                 |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.675.300 Euro  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.436.600 Euro  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und      |                 |
| der Finanzierungstätigkeit auf   | 480.000 Euro    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und      |                 |
| der Finanzierungstätigkeit auf   | 1.993.700 Euro  |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt :

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 Euro         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 1.000.000 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 Euro         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 24,833 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsmaßnahmen mindestens 10.000 Euro beträgt.

Stapelfeld, den 04.12.2023

Martin Wesenberg

Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan sowie die Anlagen sind im Internet unter [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de) veröffentlicht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.